

Satzung
der Gemeinde Krummesse über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Nutzung des Dörpshuus Krummesse
(Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten Dörpshuus)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 (GVOBl. S.-H.S.321) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBl. S.-H. S.51) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.02.2005 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Gegenstand des Nutzungsentgelts

Für die Nutzung des Dörpshuus wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 2
Höhe des Nutzungsentgelts

(1) Die Nutzungsentgelte für gemeinnützige und wohltätige Vereine, Institutionen und Einrichtungen in oder aus Krummesse werden wie folgt festgesetzt:

- Raum Erdgeschoss	4,50 € je volle Zeitstunde
- Raum Obergeschoss	3,50 € je volle Zeitstunde
- Raum Untergeschoss	2,00 € je volle Zeitstunde

(2) Daneben erhebt die Gemeinde auf der Grundlage der Nutzungsordnung für das Dörpshuus der Gemeinde Krummesse in der Fassung vom 23.02.2004 einen Kostendeckungsbeitrag für die Nutzung der Räumlichkeiten durch Einwohner der Dorfgemeinschaft Krummesse für private Nutzungen (= Nutzungsart C). Die Kostendeckungsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- Erdgeschoss	200,00 € pro Regelveranstaltung
- Obergeschoss	150,00 € pro Regelveranstaltung
- Untergeschoss	25,00 € pro Regelveranstaltung

Für die Nutzung des Erdgeschosses und des Obergeschosses ist im Vorwege eine Kautions von 100,00 € direkt an den Beirat zu entrichten. Diese wird bei mängelfreier Rück- bzw. Übergabe der Räumlichkeiten zurückgezahlt. Etwaige Mängel werden hingegen aus der Kautions beglichen.

(3) Für die Nutzung des Obergeschosses durch den Spielkreis der Kirchengemeinde Krummesse wird ein Nutzungsentgelt auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung festgesetzt und ist somit nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 3
Befreiung vom Nutzungsentgelt

Für die Durchführung von gemeindlichen Sitzungen (insbesondere Ausschusssitzungen, Arbeitssitzungen, Arbeitsgesprächen, Sitzungen der Gemeindevertretung, Einwohnerversammlungen) sowie im Rahmen der offenen Jugendarbeit für die Bereitstellung des Jugendraums (Jugendtreff) wird kein Nutzungsentgelt erhoben. In Einzel- und Zweifelsfragen entscheidet der Bürgermeister. Über die generelle Aussetzung von Nutzungsentgelten entscheidet die Gemeindevertretung. Die Nutzungsordnung für das Dörpshuus in der Gemeinde Krummesse in der Fassung vom 23.02.2000 bleibt hiervor unberührt.

§ 4
Schuldner des Nutzungsentgelts

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer den Antrag auf Nutzung des Dörpshuus stellt bzw. dessen Nutzung wahrnimmt.

§ 5
Entstehung der Entgeltspflicht

Mit der Zustimmung zur Nutzung des Dörpshuus beginnt die Entgeltspflicht.

§ 6
Zahlung des Entgelts

- (1) Zur Festsetzung eines Nutzungsentgelts nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist auf der Grundlage eines Belegungsplans mit Stand 30.09. ein Vorauszahlungsbetrag zu leisten, der sich auf die Ganzjahresnutzung erstreckt. Mit Ablauf des Jahres erfolgt eine Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Stunden.
- (2) Der Kostendeckungsbeitrag einschl. Kautions nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist vor Beginn der Veranstaltung durch Zahlung auf das Konto der Amtskasse Berkenthin zu leisten.

§ 7
Inkrafttreten

GEMEINDE KRUMMESSE
Der Bürgermeister
D.S.

Lesefassung der Satzung der Gemeinde Krummesse über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Nutzung des Dörpshuus Krummesse (Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten Dörpshuus) einschl. der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2006